Allgemeine Bedingungen für die Transportversicherung Pauschal (ABTP 2021)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Dem Versicherungsnehmer sind mit Ausnahme des Artikels 14 in diesen Bedingungen gleichgestellt: Der Versicherte, der Anspruchsberechtigte sowie die Personen, für deren Handlungen der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Anspruchsberechtigte einzustehen hat.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anwendungsbereich
Art. 2	Versicherbares Interesse
Art. 3	Umfang der Versicherung
Art. 4	Ausschlüsse
Art. 5	Eignung des Transportmittels
Art. 6	Dauer der Versicherung
Art. 7	Versicherungswert, Versicherungssumme
Art. 8	Änderung der Beförderung
Art. 9	Obliegenheiten
Art. 10	Ersatzleistung
Art. 11	Kündigung

Artikel 1
Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen für die Transportversicherung Pauschal gelten für die Versicherung von Gütern während der Dauer von Beförderungen zu Lande unter Berücksichtigung von Artikel 6.

Folgende Güter sind von der Versicherung ausgeschlossen:
1. Güter mit Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle, Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden, Bargeld, Zeichnungen und Pläne, Datenträger
2. leicht entzündbare oder explosionsgefährdete Güter
3. Tiere, Tabakwaren, Mobiltelefone und andere elektronische Geräte
4. Umzugsgut, Reisegepäck

Artikel 2
Versicherbares Interesse

Versichert kann jedes in Geld schätzbare Interesse werden, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung bestehen.

Artikel 3
Umfang der Versicherung

Die VAV leistet Ersatz für Verlust und Beschädigung der versicherten Güter als unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse:

3.1. Transportmittelunfall eines die Güter befördernden Landtransportmittels

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

3.2. Brand, Blitzschlag, Explosion während des normalen Transportverlaufes.

3.3. Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen während des normalen Transportverlaufes.

3.4. nur auf gesonderte Vereinbarung ersetzt der Versicherer Einbruchdiebstahl in von außen nicht einsehbaren und geschlossenen Landfahrzeugen und Raub der versicherten Güter

Artikel 4
Ausschlüsse

4.1. Ausgeschlossen sind die Gefahren:

a) des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben;

b) des Streiks, der Aussperrung, des Aufruhrs, der Plünderung, von terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, sonstigen bürgerlichen Unruhen und der Sabotage;

c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

d) des Gebrauchs oder Einsatzes chemischer, biologischer, biochemischer Substanzen oder elektromagnetischer Wellen als Waffen;

e) des Gebrauchs oder Einsatzes von Computern, Computersystemen, Computer-Softwareprogrammen, Computerviren oder Prozessabläufen oder irgendeines anderen elektronischen Systems;

f) der Kernenergie und der Radioaktivität;

g) diejenigen Gefahren, gegen welche die Güter anderweitig versichert wurden (z.B. Feuer) der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der VAV auf Verlangen alle ihr über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

4.2. Ausgeschlossen sind folgende Schäden sowie Schäden verursacht durch:

a) Innerer Verderb, es sei denn, dass dieser im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintritt sowie Schäden verursacht durch die natürliche und/ oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes sowie durch Selbstentzündung;

b) Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler;

c) Verkratzungen und Abschürfungen, es sei denn, dass sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintreten;

d) Nichtfunktionieren, wie z.B. Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Implosion, Röhren- und Fadenbruch, Festplattenfehler, Haarrisse, es sei denn, dass es durch eine versicherte Gefahr verursacht wurde;

e) Verluste durch handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsdifferenzen;

f) Luftfeuchtigkeit und / oder Temperaturschwankungen;

g) Fehlen oder Mängel transportgerechter Verpackung – auch bei Stauung im Container - sowie bei Selbstverladung durch den Versicherungsnehmer durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;

h) Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, ferner gegen Versand- oder Deklarationsvorschriften oder Vorschriften des Beförderungsunternehmens;

i) Gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung;

j) Beförderung in offenen Landtransportmitteln bzw. Binnen- und Seeschiffen oder auf Deck bzw. als Oberlast von Binnen- und Seeschiffen;

k) an der Verpackung, sofern nicht besonders vereinbart;

l) Verzögerung;

m) Wertminderung;

n) mittelbare Art.

4.3. Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gefahren oder Ursachen entstehen, wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.

Artikel 5
Eignung des Transportmittels

5.1. Die Versicherung gilt nur bei Benützung eines Transportmittels, das die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung und behördliche Genehmigung besitzt.

5.2. Die Eignung des Transportmittels ist auf Verlangen der VAV vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

Artikel 6
Dauer der Versicherung

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt Folgendes:

Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem die Güter ihren bisherigen Aufbewahrungsort im Haus oder Lager des Absenders in dem in der Versicherungsurkunde genannten Ausgangsort zum Zweck der unverzüglichen Beförderung verlassen; sie dauert während des normalen Transportverlaufes und endet, je nachdem, welcher der nachstehenden Fälle zuerst eintritt:

6.1. sobald die Güter am Bestimmungsort oder Lager abgeliefert sind; unter Ablieferung ist die Ankunft des Gutes nach erfolgter Abladung aus dem anbringenden Transportmittel zu verstehen;

6.2. mit dem Gefahrenübergang, wenn die Güter wegen des Eintrittes eines versicherten Ereignisses verkauft werden.

Artikel 7
Versicherungswert, Versicherungssumme

7.1. Als Versicherungswert der Güter gilt der Handelswert und in dessen Ermangelung der Wert, den die Güter am Ort der Absendung bei Beginn der Versicherung haben. Dieser Wert gilt auch bei Eintritt des Versicherungsfalles als Versicherungswert.

7.2. Ein Liebhaberwert darf bei der Ermittlung des Versicherungswertes nicht berücksichtigt werden.

7.3. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Die VAV ist, auch wenn die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles ist (Überversicherung), nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den tatsächlichen Schaden zu ersetzen.

7.4. Kaufmännisch technische Betriebseinrichtungen sind jeweils mit dem Neuwert innerhalb der ersten beiden Jahre nach der Inbetriebnahme versichert.

Artikel 8
Änderung der Beförderung

Werden die Güter mit einem Transportmittel anderer Art befördert als im Versicherungsvertrag vereinbart: ist die VAV von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 9
Obliegenheiten

9.1. Der Versicherungsnehmer hat der VAV den Schadenfall sowie jeden Unfall, welcher das Transportmittel oder die Ladung trifft, unverzüglich anzuzeigen.

9.2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen und wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen der VAV einzuholen und zu befolgen.

9.3. Der Versicherungsnehmer hat über Verlangen der VAV jede Auskunft zu erteilen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht der VAV erforderlich sind.

Zum Schadennachweis und zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen sind der VAV auf Verlangen insbesondere die folgenden Dokumente im Original vorzulegen:

- alle Beförderungsdokumente;
- Lieferfaktura samt Pack- und Gewichtsliste;
- Einkaufsrechnungen;
- alle Dokumente, die den Verlust und/oder die Beschädigung nachweisen;
- sämtlicher Schriftwechsel betreffend Verlust und/oder Beschädigung und/oder Rechtswahrung;
- Bestätigung über erfolgte unverzügliche Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde im Fall von Schäden durch Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub;
- Schadenrechnung.

9.4. Der Versicherungsnehmer darf seine Ansprüche gegen Dritte oder zur Sicherung der Ansprüche dienende Rechte weder aufgeben noch einschränken. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, ist die VAV von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 10
Ersatzleistung

10.1. Verlust der Güter

Gehen die Güter total verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, leistet die VAV Ersatz unter Berücksichtigung des Artikels 7 abzüglich des Wertes geretteter, verwertbarer Sachen (Restwert).

10.2. Verschollenheit

Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, leistet die VAV Ersatz wie bei Totalverlust, es sei denn, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist.

Ein Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft am Endbestimmungsort 60 Tage, innerhalb Europas im geografischen Sinn 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Ist die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört, verlängert sich die Frist je nach Lage des Falles, sie darf aber 6 Monate nicht überschreiten.

10.3. Beschädigung

a) Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt und ist eine Wiederherstellung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, ersetzt die VAV unter Berücksichtigung des Artikels 7 den Handelswert, in dessen Ermangelung den gemeinen Wert, den die Güter in unbeschädigtem Zustand am Ablieferungsort haben würden, abzüglich des Wertes, den sie dort im beschädigten Zustand haben (Restwert).

Für Kaufmännisch technische Betriebseinrichtungen ersetzt die VAV den Neuwert abzüglich einer Abschreibung von 10 % des Neuwertes pro Jahr, höchstens jedoch 60 %. Liegt deren erste Inbetriebnahme nicht länger als zwei Jahre vor dem Schadentag, wird im Falle der völligen Zerstörung der Neuwert einer gleichwertigen Sache der Entschädigung zugrunde gelegt.

Der Wert der Güter in beschädigtem Zustand kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn die VAV dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der

Erlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter. Beschädigte Gegenstände können niemals an die VAV ohne deren Einwilligung abandonniert werden. Die Nichtabnahme des versicherten Gutes seitens des Empfängers begründet keinen Ersatzanspruch. Die aus einer Nichtabnahme des versicherten Gutes entstehenden Kosten gehen nicht zu Lasten der VAV.

b) Ist eine Wiederherstellung möglich und wirtschaftlich sinnvoll, ersetzt die VAV unter Berücksichtigung des Artikels 7 die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile.

Der Wert des Altmaterials wird angerechnet. Bei Erneuerung einzelner Teile ist die VAV berechtigt, für diese einen der Art, dem Alter und dem Zustand entsprechenden, angemessenen Abzug „neu für alt" vorzunehmen.

Mehrkosten, insbesondere solche, die dadurch entstehen, dass bei Ausbesserung einer beschädigten Sache oder deren Wiederherstellung in den früheren Zustand Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, desgleichen Überholungen, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

10.4. Anderweitiger Ersatz

Der Versicherungsnehmer muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.

Artikel 11
Kündigung

Ist der Versicherungsvertrag für wird 14 Tage nach Zugang wirksam. Für Güter, die bei wirksam werden der Kündigung unterwegs sind, bleibt die Versicherung bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für das Ende des mehrere Transporte oder auf Zeit abgeschlossen, ist die VAV berechtigt, den Versicherungsvertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles zu kündigen. Die Kündigung Versicherungsschutzes nach Artikel 6 maßgeblich ist.

Ergänzende Bedingung zur Vereinbarung der Naturgefahren–Katastrophendeckung

Allgemeiner Teil

a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006)

b) Allgemeine Bedingungen für die Transportversicherung Pauschal (ABTP 2021)

Besonderer Teil

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1. In Erweiterung von Art. 1 Pkt.1 bzw. Abänderung von Art. 1, Pkt. 7b der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) sind Schäden an den versicherten Gebäuden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Erdbeben, Lawinen (nicht Dachlawinen) und Lawinenluftdruck mitversichert. Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von **168 Stunden** in Österreich anfallen, gelten als ein Schadenereignis.

1.2. Versicherungsschutz besteht nur für Gebäude in dem bereits Giebelmauerwerk aufgemauert, Decken eingezogen, Dach geschlossen, Dachvorsprünge verputzt oder verschalt und alle Dachbodenöffnungen, Fenster, Stiegenaufgänge und dgl. verschlossen (allseits baulich geschlossene Gebäude) sind.

1.3. Als Hochwasser oder Überschwemmung gilt eine Überflutung durch

1.3.1. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern **infolge von außergewöhnlicher Witterung, sofern diese mindestens einem 10 jährigen (HQ 10) Ereignis unterliegen**;

1.3.2. außergewöhnliche Witterung, die von Grund und Boden oder dem Abwassersystem nicht aufgenommen werden kann;

1.3.3. Rückstau aus dem Abwassersystem infolge von außergewöhnlicher Witterung

1.4. Als **Vermurung** gelten Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkung ausgelöst werden. Derartige Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa in gleichem Ausmaß und stellen einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf dar, der sich der Talform anpasst.

1.5. Als Erdbeben gelten großräumige Erschütterungen des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens die Magnitude ML = 3,5 nach C.F. Richter erreichen.

1.6. Als Lawinen gelten an Berghängen plötzlich niedergehende Schnee- und Eismassen, deren Abgehen durch eine naturbedingte Lösung des Zusammenhaltes der Schneedecke in Folge zu großen Gewichtes der Schneemassen verursacht wird.

1.7. Als **Lawinenluftdruck** gelten die in Begleitung von niedergehenden Lawinen (Staublawinen) auftretenden Luftwirbel, die hohe lokale Windstärken (durch Luftdruck und Sog) erzeugen können.

2. Nicht versicherte Schäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich keinesfalls auf

2.1. Schäden an einem baufälligen bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehaltenen Gebäude.

2.2. Schäden an einem undichten Gebäude (z.B. undichter Keller), ausgenommen das Wasser ist als Folge einer Ursache gemäß Pkt. 1.1. in das Gebäude nachweislich durch geschlossene Öffnungen (z.B. Türen, Fenster) gelangt.

2.3. Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Öffnungen am Dach, weiters infolge Eindringens von Wasser durch Gittertore oder sonstige ungeschützte Öffnungen

2.4. Schäden durch Grundwasser.

2.5. Schäden am Gebäude, in dem im Zuge von Umbau- oder anderen Arbeiten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind.

2.6. Schäden durch Auftauen von Schnee und Eis sowie Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren.

2.7. Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis.

2.8. Schäden, die durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen entstehen.

2.9. Schäden an Außenanlagen und/oder Sachen im Freien.

2.10. reine Verschmutzungsschäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation.

2.11. Schäden infolge Vermurungen, wenn sie die Folge von Erdaufschüttungen bzw. –Abgrabungen oder Sprengungen sind.

3. Entschädigung

3.1. Die Entschädigungsleistung aus der Katastrophendeckung ist mit der auf der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf Erstes Risiko begrenzt.

3.2. Die Ersatzleistung erfolgt unabhängig von Zahlungen öffentlicher Institutionen oder Einrichtungen und unabhängig davon, ob bei anderen Versicherungsunternehmen ebenfalls Deckung besteht.

4. Nebenkosten

Im Rahmen der Entschädigungsleistung – also nicht zusätzlich – gelten die Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage– und Remontagekosten, Abdeckkosten und Reinigungskosten sowie Entsorgungskosten mit Erdreich bis max. EUR 2.000,00 mitversichert.

5. Kündigungsrecht

Der Versicherer kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die getroffenen Vereinbarungen jährlich zum 01.01. in schriftlicher Form, kündigen.